

Fragestellung der Gemeinde Benshausen		Stellungnahme der Stadt Suhl	
		<p><b>1. Vorbemerkung</b>                      Alle nachfolgend aufgeführten Punkte gelten unter Gesetzes- und Haushaltsvorbehalt.</p> <p>Sofern bei den folgenden Vorstellungen keine expliziten Zeitangaben gemacht werden, gilt als zeitliche Frist das Ende des 5. Jahres nach Ende des Jahres, in dem der Eingliederungsvertrag in Kraft tritt.</p> <p>Es wird angenommen, dass die bis zum Eintritt in die Fusionsgespräche geltenden Beschlüsse und Satzungen der Gemeinde Benshausen Ausgangspunkt der vorliegenden Bewertungen sind.</p> <p>Die Stadt Suhl bittet um vorherige Abstimmung, falls die Gemeinde Benshausen im Zeitraum der Entscheidungsfindung über einen Eingliederungsvertrag beabsichtigt, haushaltswirksame Beschlüsse oder Satzungen zu fassen.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Abweichung vom Eingliederungsvertrag erfolgt hierzu eine Befassung im Ortsteilrat.</p>	
<b>2. Gemeindeeinrichtungen</b>		<b>2.</b>	
<b>2.1 Kinder- und Jugend</b>		<b>2.1</b>	
2.1.1 Die Kindertageseinrichtung "Sandhasennest" soll in kommunaler Trägerschaft bleiben.		2.1.1	Ja
2.1.2 Das dort derzeit beschäftigte Personal wird überwiegend in der Tageseinrichtung "Sandhasennest" eingesetzt.		2.1.2	Ja
2.1.3 Die Gebührenhöhe und -Struktur bleibt 5 Jahre erhalten, mindestens jedoch in der Form der Betriebserlaubnis vom 11.11.2015, es sei denn, die Gebühren sind niedriger als zum Zeitpunkt der Eingliederung.		2.1.3	Im Durchschnitt sind die in Suhl zu zahlenden Beiträge nicht wesentlich anders als die in Benshausen zu zahlenden Beiträge (der Durchschnitt in der Stadt Suhl beträgt pro Monat 125 € pro Kind). Da die Stadt Suhl derzeit keine kommunalen Kindergärten betreibt, gibt es auch keine einheitliche Grundlage. Sollten im Zuge der Gebietsreform mehrere Gemeinden mit kommunalem Kindergarten nach Suhl kommen, ist für alle diese Kindergärten ein einheitliches Satzungsrecht zu erarbeiten.
2.1.4 Standort und Raumkapazität der Kindertageseinrichtung bleiben erhalten.		2.1.4	Ja, sofern ausreichend Kinder vorhanden sind.
2.1.5 Die Räume sollen mit Schallschutzdecken ertüchtigt werden.		2.1.5	Kann bei Bedarf im Zuge der Gebäudeunterhaltung realisiert werden.
2.1.6 Die anteilige Infrastrukturpauschale für im Ortsteil geborene Kinder wird in den nächsten 5 Jahren ausschließlich für förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Benshausen eingesetzt.		2.1.6	Vorrang ja, Ausschließlichkeit nein: Da auch der umgekehrte Fall eintreten kann, dass ein höherer Finanzbedarf besteht.
2.1.7 Die zum Zeitpunkt des Beitritts unterhaltenen Spielplätze werden für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren weiter unterhalten.		2.1.7	Ja, Suhl verfolgt das Prinzip, dass es in jedem Ortsteil mindestens einen Spielplatz gibt.
2.1.8 In der Einrichtung sind vorzugsweise Kinder des Ortsteils Benshausen zu betreuen.		2.1.8	Ja
2.1.9 Erforderliche Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude sind mindestens in den nächsten 5 Jahren durchzuführen.		2.1.9	Erhaltung erfolgt laufend, Sanierung bedarfsgerecht.
2.1.10 Die bisherigen Öffnungs- und Schließzeiten gelten unverändert weiter.		2.1.10	Suhler Kitas haben länger, bis 18.00 Uhr, geöffnet!!!
<b>2.2 Schwimmbad</b>		<b>2.2</b>	
2.2.1 Das Friedrich-Ludwig-Jahn-Bad bleibt in Trägerschaft der Stadt und in der derzeitigen (Betriebs-) Art erhalten und ist mit einer Bäderfachkraft im Umfang von mindestens 40 Wochenstunden zu besetzen.		2.2.1	Das Bad bleibt in der Trägerschaft der Stadt und wird von der Stadt Suhl als Freibad betrieben. Mittels ÖPNV-Anbindung künftig gut erreichbar. Zusätzlich betreibt die Stadt Suhl ganzjährig ein Hallenbad.
2.2.2 Die Öffnungszeiten bleiben (abhängig von der Witterung) erhalten.		2.2.2	Ja, kann sich aber nur sinnvoller Weise nach dem Wetter richten
2.2.3 Die Höhe der Eintrittspreise sowie deren Struktur bleiben erhalten.		2.2.3	Ja, sofern die Voraussetzungen nach dem KAG erfüllt sind.

2.2.4	Notwendige Sanierungs-/ Erhaltungsmaßnahmen sind durchzuführen.	2.2.4	Ja
<b>2.3</b>	<b>Bauhof/Feuerwehr</b>	<b>2.3</b>	
2.3.1	Der Bauhof Benshausen bleibt als Außenstelle des städtischen Bauhofes/ Kommunalbetriebsam derzeitigen Standort erhalten.	2.3.1	Ja
2.3.2	Zur Absicherung des Winterdienstes bleiben mind. 2 Räumfahrzeuge vor Ort. Der Winterdienst bleibt in derzeitiger Form und Umfang erhalten.	2.3.2	Vom bestehenden Standort aus werden Grunddienstleistungen erbracht. Sind für das Straßennetz zwei Räumfahrzeuge notwendig, so müssen diese auch weiterhin im Ort vorgehalten werden. Technik und Personal werden in den Eigenbetrieb der Stadt Suhl dienstrechtlich und organisatorisch integriert, um so effiziente Gesamtstrukturen zu schaffen. Damit wird auch der zeitweilige Mehrbedarf an Technik und Personal abgedeckt.
2.3.3	Zur Sicherstellung der allgemeinen Tätigkeiten im Ortsteil Benshausen/ Ebertshausen wird der Bauhof ganzjährig mit mind. 80 Wochenstunden besetzt.	2.3.3	Die zur Absicherung der anstehenden Arbeiten notwendigen Kräfte werden an der Außenstelle Benshausen stationiert. Technik und Personal werden in den Eigenbetrieb der Stadt Suhl dienstrechtlich und organisatorisch integriert, um so effiziente Gesamtstrukturen zu schaffen. Damit wird auch der zeitweilige Mehrbedarf an Technik und Personal abgedeckt.
2.3.4	Die freiwillige Feuerwehr Benshausen bleibt unabhängig von Alarmierungsmodellen in der derzeitigen Form erhalten.	2.3.4	Bleibt als Ortsteilfeuerwehr erhalten. Die bestehenden Strukturen sollen beibehalten werden. Integration in die Feuerwehrorganisation der Stadt Suhl.
<b>2.4</b>	<b>Turnhalle, Sport- und Freizeiteinrichtungen</b>	<b>2.4</b>	
2.4.1	Alle gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen (insb. Turnhalle, Kegelbahn, Sauna, Judo-Raum) stehend entsprechend der bisherigen Benutzungs- und Gebührenregelungen sowie den Regelungen zur Vereinsförderung und bevorzugt für Einwohner und Vereine des Ortsteils Benshausen zur Verfügung.	2.4.1	Die vorwiegende Nutzung dieser Einrichtungen durch die Benshäuser Nutzer ist selbstredend. Sofern Satzungsrecht berührt wird, gilt dieses einheitlich für das gesamte Stadtgebiet. Zu beachten ist, dass die Landesregierung gegenwärtig das Sportfördergesetz erarbeitet und ggf. allg. gültige Regelungen trifft. Beim Betrieb der Sauna sollten die Eintrittsgelder die Kosten des Betriebes decken, es sind die Regelungen aus dem KAG zu beachten.
2.4.2	Die gemeindeeigene Schanzenanlage am Sportplatz bleibt nach Umfang und Betrieb erhalten.	2.4.2	Bedarfsgerecht
<b>2.5</b>	<b>Heimatmuseum</b>	<b>2.5</b>	
2.5.1	Das Heimatmuseum bleibt in Art, Größe und Betrieb mind. wie derzeit erhalten.	2.5.1	Ja
2.5.2	Die aus der Erbschaft noch nicht verbauten Mittel sind entsprechend der Auflagen zu verwenden.	2.5.2	Ja
2.5.3	Der Betrieb in Trägerschaft der Stadt wird unabhängig von der Vereinsförderung durch die Kommune gem. in 6.2.1 beschriebener Anforderung abgesichert.	2.5.3	Oder durch eine städtische Gesellschaft.
<b>2.6</b>	<b>Bibliothek</b>	<b>2.6</b>	
2.6.1	Die Bibliothek bleibt (z. B. als Außenstelle der Stadtbibliothek) am derzeitigen Standort erhalten und ist an mind. 20 Wochenstunden geöffnet.	2.6.1	Wird in die Organisation der städtischen Bibliothek eingebunden. Öffnungszeiten und personeller Besatz bedarfsgerecht. Verschmelzung der Präsenzbestände beider Bibliotheken erhöht die Attraktivität der Bibliothek in Benshausen.
2.6.2	Bestehende Benutzungs- und Gebührenregelungen bleiben erhalten.	2.6.2	Einheitliches Satzungsrecht in der Stadt.
<b>2.1</b>	<b>Schulen</b>	<b>2.7</b>	
2.7.1	Die aufnehmende Stadt soll, soweit durch sie beeinflussbar, den Schulstandort erhalten.	2.7.1	Die Stadt Suhl wird als große kreisangehörige Stadt eigenständiger Schulträger sein. Sie entscheidet daher im Gegensatz zu anderen kreisangehörigen Städten selbst über Schulstandorte und ist nicht von einem Votum eines fernen Kreistages abhängig. Wir sichern den Fortbestand der Schule zu.
<b>3.</b>	<b>Verwaltung/ Personal</b>	<b>3.</b>	
<b>3.1</b>	<b>Verwaltungssitz/ Büro</b>	<b>3.1</b>	
3.1.1	Im Gebäude der bisherigen Gemeindeverwaltung, Markt 7, wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung an mindestens fünf Tagen in der Woche und mit mindestens 40 Wochenstunden für die Bürger des Ortsteils Benshausen betrieben.	3.1.1	Für einen noch zu definierenden Zeitraum von 1 bis 3 Jahren werden wir eine qualifizierte, hauptamtliche Besetzung der Verwaltung fünf Tage in der Woche garantieren. Damit soll die Überleitung von Verträgen, Prozessen und Verwaltungs- und Bürgerwegen vor Ort sichergestellt werden. Aus bestehenden Ortsteilen vergleichbarer Größe wissen wir, dass diese sehr hohe Personalvorhaltung dauerhaft nicht sinnvoll ist, da viele Verwaltungsprozesse zentral gesteuert werden. Ein bis zwei Tage Verwaltungspräsenz genügen auf Dauer, um die Bürgerangelegenheiten vollumfänglich im Rahmen der Zuständigkeit regeln zu können. Das Vorhalten von Kassenstunden wird nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen sehr skeptisch gesehen, Leistung wird bei Bedarf erbracht.

3.1.2	Zusätzlich sind an mind. 3 Tagen pro Woche und im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden Kassenstunden zu halten. Eine Außenstelle des städtischen Einwohnermeldeamtes ist zusätzlich an mind. 3 Tagen pro Woche und im Umfang von mind. 20 Wochenstunden im Gebäude am Markt 7 zu betreiben.	3.1.2	Grundsätzlich möglich, dieser zusätzliche Bedarf besteht aber in unseren, ebenfalls ländlich geprägten Ortsteilen nicht.
3.2	<b>Personal</b>	3.2	
3.2.1	Das von der Gemeinde Benshausen beschäftigte Personal ist zum Zeitpunkt des Beitritts gemäß den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu übernehmen und amtsgemäß bzw. entsprechend der derzeitigen Eingruppierung (weiter-) zu beschäftigen. In den nächsten 5 Jahren ist die betriebsbedingte Kündigung für dieses Personal ausgeschlossen.	3.2.1	Die Übernahme des Personals ist gesetzlich geregelt. Betriebsbedingte Kündigungen sind im Zuge der Gebietsreform nicht vorgesehen. Gleichwohl ist die Nachbesetzung von frei werdenden Stellen stets hinsichtlich möglicher Einsparpotenziale zu überprüfen. Deshalb bitten wir die Gemeinde Benshausen, unmittelbar anstehende Personalentscheidungen mit uns abzustimmen, da ggf. auch eine vorübergehende Geschäftsbesorgung durch die Stadt Suhl bis zur finalen Eingemeindungsentscheidung erfolgen kann.
<b>4.</b>	<b>Rechtsbeziehungen allgemein</b>	<b>4.</b>	
4.1	<b>Zweckverbandsrat</b>	4.1	
4.1.1	Der Ortsteilbürgermeister hat vor einer Zweckverbandversammlung alle den Ortsteil Benshausen/ Ebertshausen betreffenden Informationen und Tagesordnungspunkte zu erhalten und ist vor der Sitzung zu hören.	4.1.1	In Suhl erfolgen relevante Vorhaben stets in Abstimmung mit den Versorgungsträgern, Ortsteilräten und betroffenen Bürgern.
4.2	<b>Städtepartnerschaft</b>	4.2	
4.2.1	Die Partnerschaft zur Stadt Marktbreit bleibt erhalten. Offizielle Besuche zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen werden, unabhängig vom Ortsteilbudget, finanziell durch die Stadt abgesichert.	4.2.1	Die Partnerschaft soll gerne mit Benshausen fortbestehen. Allerdings sind hierfür Mittel aus dem für Aufgaben der Traditionspflege geschaffenen Ortsteilbudgets zu verwenden.
4.3	<b>Erbbaurechtsverträge</b>	4.3	
4.3.1	Bestehende Erbbaurechtsverträge bleiben in der zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Form dauerhaft erhalten.	4.3.1	Folgt aus der Rechtsfolge automatisch.
4.4	<b>Miet- und Pachtverträge</b>	4.4	
4.4.1	Zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende Mietverhältnisse für Garagengrundstücke "Am Rasen" gelten für mindestens ein Jahr unverändert fort, Mietverhältnisse für sonstige Garagengrundstücke gelten für mindestens 3 Jahre unverändert fort.	4.4.1	Ja
4.4.2	Zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende Mietverhältnisse für gemeindeeigene Wohngebäude gelten für mindestens ein Jahr nach dem Beitritt in unveränderter Form fort.	4.4.2	Ja
4.4.3	Zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende Pachtverhältnisse sowie sonstige Mietverhältnisse gelten für mindestens 3 Jahre in unveränderter Form fort.	4.4.3	Ja
<b>5.</b>	<b>Gemeindeeigentum</b>	<b>5.</b>	
5.1	<b>Beteiligungen</b>	5.1	
5.1.1	Alle Erlöse und Guthaben (insb. KEBT-/KET-Aktien, Wald und Konzessionsverträge) werden dem Ortsteilrat ohne Anrechnung auf das Budget zur Verfügung gestellt. Dies gilt für die nächsten zehn Jahre.	5.1.1	Nein. Das ist rechtlich nicht möglich. Die Rechtsnachfolge bedeutet Übergang aller Rechte und Pflichten. Die sich aus den Betriebsergebnissen ergebenden Rechte dienen der Mitfinanzierung der gemeindlichen Pflichten.
5.1.2	Bis zur Wirksamkeit des Eingliederungsvertrages begonnene Verfahren zu weiteren Beteiligungen werden fortgeführt und bleiben bestehen.	5.1.2	Die bis zur Aufnahme von Fusionsgesprächen mit Suhl begonnen Verfahren werden weiter geführt.
5.2	<b>Straßen, (Geh-)Wege</b>	5.2	Die aufgeführten Straßen, welche teilweise für einen grundhaften Ausbau und teilweise für eine Instandsetzungsmaßnahme vorgesehen sind, sind nach einer entsprechenden Wichtung im zukünftigen Stadtgebiet nach Straßenzustand und Priorität im Straßennetz zu betrachten. Voraussetzung hierfür sind Zustandsdaten aller Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerke im zukünftigen Stadtgebiet.
5.2.1	Die Suhler Straße wird innerhalb von 5 Jahre grundhaft ausgebaut.	5.2.1	Siehe 5.2
5.2.2	Die Hattalstraße wird grundhaft ausgebaut.	5.2.2	Siehe 5.2

5.2.3	Das Verfahren zur durchgehenden Öffentlichkeit der Lichtenausstraße und der damit verbundenen Neuvermessung im Bereich Schule/ Bauhof ist innerhalb von drei Jahren zu beginnen. (Umlegungsverfahren.)	5.2.3	Bedarf der inhaltlichen Prüfung
5.2.4	Die Deckschicht der Straßen "Grumbach" und "August-Bebei-Straße" ist zu sanieren.	5.2.4	Siehe 5.2
5.2.5	Das Wanderwegenetz ist in Art und Niveau zu erhalten.	5.2.5	Sofern sich diese Wanderwege auf gemeindlichem Grund und Boden befinden, kann das zugesagt werden. Nicht jedoch für Wege anderer Grundeigentümer.
5.3	<b>Gebäude, sonstige Immobilien</b>	5.3	
5.3.1	Vierseithof, Feuerwehrgelände Benshausen, Turnhalle, Schwimmbad, Bauhof, Dorfgemeinschaftshaus, Tanzhaus, Geisenhimmelhütte und Feuerwehrgelände Ebertshausen bleiben im Eigentum der Gemeinde/ Stadt (keine Privatisierung oder ÖPP-Modelle.)	5.3.1	Ja
5.3.2	Rückständiger Rückerwerb i. R. d. Flurneuordnungsverfahrens Ebertshausen wird entsprechend den Beschlüssen der Jahre 2017 und 2018 des Gemeinderats vollzogen.	5.3.2	Sofern es Beschlüsse des Gemeinderates gibt, die vor der Aufnahme von Fusionsgesprächen mit Suhl gefasst wurden, ja. Es gilt der Haushaltsvorbehalt.
5.3.3	Das Gebäude am Markt 5 ist zu sanieren. Markt 6 ist entsprechend der bisherigen Beschlussfassung zu verwerten.	5.3.3	Das Gebäude muss als Denkmal erhalten werden. Eine Sanierung kann aber nur bei Vorliegen eines inhaltlich und wirtschaftlich sinnvollen Konzeptes von der Kommune getragen werden. Denkbar wäre eine Überführung in eine Trägerschaft der städtischen Wohnungsgesellschaft GEWO. Markt 6: verwerten.
6.	<b>Finanzielle Ausstattung Ortsteil</b>	6.	
6.1	<b>Ortsteilbudget</b>	6.1	
6.1.1	Die Stadt ... führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung ihre Haushaltswirtschaft auf dem Gebiet der auflösenden Gemeinde Benshausen nach der Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Benshausen. Diese wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt... vornehmen.	6.1.1	Ja
6.1.2	Die Stadt ... stellt dem Ortsteil Benshausen gemäß § 45 Abs 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang, jedoch in Höhe von mindestens 20 € pro Einwohner zur (Stichtag 31.12. des letzten Jahres vor der HH-Aufstellung) freien Verwendung. Es erfolgt keine Zweckbindung dieser Mittel.	6.1.2	Die Zweckbindung der Mittel ergibt sich aus dem Gesetz und aus der Hauptsatzung der Stadt Suhl! Die Höhe der Budgetmittel ist einheitlich für alle Ortsteile auf derzeit 5 Euro je Einwohner festgesetzt. Alle weiteren Kosten der Gemeinde, die durch andere als im § 45 aufgeführten Aufgaben entstehenden Kosten, werden durch den städtischen Haushalt getragen.
6.2	<b>Kulturförderung</b>	6.2	
6.2.1	Der Ortsteilrat erhält i. R. d. städtischen Haushalts zweckgebundene Mittel zur Ausreichung an die örtlichen Vereine i. h. v. 10 Euro pro Einwohner (Stichtag 31.12. des letzten Jahres vor der HH-Aufstellung) zur freien Verwendung.	6.2.1	Nein. Die Förderung von Kultur- und Sportvereinen ist für das gesamte Stadtgebiet per Satzung einheitlich geregelt.
6.3	<b>Neugliederungsprämie</b>	6.3	
6.3.1	Der Anteil an der Neugliederungsprämie ist mindestens im Verhältnis der Einwohnerzahl und ohne Zweckbindung dem Ortsteilrat zur freien Verfügung zu stellen.	6.3.1	Die Stadt Suhl ist bereit, die Eingemeindungsprämie vollständig auf die beitretenden Gemeinden zu verteilen, um hiermit notwendige Investitionen in Abstimmung mit dem Ortsteilrat zu tätigen. Dies gilt für den Fall, dass mehrere Gemeinden auf dem Weg der Freiwilligkeit der Stadt Suhl beitreten wollen.
6.4	<b>Verrechnungsverbot</b>	6.4	
6.4.1	Bei den Punkten 6.1 bis 6.3 erfolgt keine Verrechnung der Mittel mit den Kosten von pflichtigen Aufgaben. Im Fall einer Haushaltssicherung werden alle genannten Mittel nur anteilig gekürzt.	6.4.1	Die zur Verfügung stehenden Mittel werden haushaltsrechtskonform eingesetzt.
6.5	<b>Realsteuern</b>	6.5	
6.5.1	Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) der Gemeinde Benshausen und der Stadt... gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 16. August 1995 (GVBl. 1995, 298.) Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen. Dies gilt nicht, wenn künftige Hebesätze niedriger ausfallen.	6.5.1	Es wird nach dieser Verordnung gehandelt.

<b>7.</b>	<b>Ortsentwicklung</b>	<b>7.</b>	
<b>7.1</b>	<b>Wohn- und Gewerbeflächen</b>	<b>7.1</b>	
7.1.1	Für im bestätigten Flächennutzungsplan markierte Wohnbebauungsfläche am Passberg ist ein qualifizierter Bebauungsplan aufzustellen. Der Bereich Bahnhofstraße ist ab Abzweig Bahnhof für den Innenbereich aufzunehmen und zur Mischbebauung zu erschließen.	7.1.1	Es gelten die gefassten Beschlüsse. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Benshausen wird in den Flächennutzungsplan der Stadt Suhl aufgenommen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt bedarfsgerecht.
7.1.2	Der Senshäuser Grund Richtung Zella-Mehlis ist in Übereinstimmung mit Belangen des Hochwasserschutzes als Industriefläche in Richtung Ortsmitte als Gewerbefläche auszuweisen. Die Überarbeitung von Klarstellungssatzung und Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ist i. S. d. Beschlüsse des Gemeinderats der aufgenommenen Gemeinde fortzuführen.	7.1.2	Es gelten die gefassten Beschlüsse.
<b>7.2</b>	<b>Investitionen</b>	<b>7.2</b>	
7.2.1	Die Stadt... ordnet die in Anlage 1 aufgeführten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe der sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.	7.2.1	Die Vorgaben der Finanzplanung der Gemeinde Benshausen zu den Investitionen werden in die Haushaltsplanung der Stadt Suhl übernommen.
<b>7.3</b>	<b>Ver- und Entsorgungsstruktur</b>	<b>7.3</b>	
7.3.1	Der Ortsteil Ebertshausen ist nach Maßgabe der SWSZ innerhalb von 3 Jahren vollständig mit Erdgas zu erschließen bzw. die Erschließung fortzuführen.	7.3.1	Ist in Umsetzung.
7.3.2	Die Breitbandversorgung ist gem. dem im Jahr 2017 erstellten Projekt fortzuführen bzw. abzuschließen.	7.3.2	Laufende Vorhaben werden nicht gestoppt.
7.3.3	Die Grünschnittdeponie bleibt in der derzeitigen Form zur kostenlosen Entsorgung von Grünschnitt ausschließlich für die Bürger des Ortsteiles Benshausens erhalten.	7.3.3	Der Weiterbetrieb der Grünschnittannahmestelle ist an die Zuständigkeit für die Abfallentsorgung geknüpft (Aufgabe der künftigen großen kreisangehörigen Stadt Suhl oder des Landkreises). Der Weiterbetrieb empfiehlt sich aus logistischen Gründen. Die Kosten der Sammelstelle werden in das künftige Abfallgebührensysteem eingebunden. Die Stadt Suhl erhebt derzeit Deckungsbeiträge für die Grünschnittentsorgung, da dieser Entsorgungsbestandteil nicht in die Gebührenkalkulation eingeflossen ist.
<b>7.4</b>	<b>HochwassersGhut</b>	<b>7.4</b>	
7.4.1	Der Uferbereich der Lichtenau zwischen Suhler Straße und Dietzhäuser Straße wird gegenwärtig mit einer Machbarkeitsstudie untersucht. Die Umsetzung dieser Machbarkeitsstudie ist entsprechend im Haushaltsplan einzuarbeiten.	7.4.1	Nach Vorlage der Studie muss über die Umsetzung beraten, und diese haushalterisch geordnet werden.
<b>7.5.</b>	<b>1 a !hof</b>	<b>7.5.</b>	
7.5.1	zur sicheren Erreichbarkeit des Bahnhofes Benshausen ist für die Fußgänger und Radfahrer ein gemeinsamer Lösungsweg zwischen Stadt und Straßenbauamt Südwestthüringen zu erarbeiten.	7.5.1	Bedarf und Umsetzungsmöglichkeiten klären. Kein prioritäres Vorhaben.
<b>8.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>8.</b>	
8.1	Der Ortsteil Benshausen/Ebertshausen führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt... weiter.	8.1	Ja
8.2	Für den Ortsteilrat werden analog den Befugnissen des Ortschaftsrates einer großen Landgemeinde konkrete Befugnisse festgelegt.	8.2	Befugnisse nach §45 ThürKO und Hauptsatzung der Stadt Suhl.
8.3	Im gesamten Ortsteil Benshausen ist unter Beachtung der Regelungen der StVO das Parken gebührenfrei.	8.3	Ja. Abgewichen werden kann bei Sonderveranstaltungen wie Volksfesten, wenn ein erheblicher Parkdruck besteht.
8.4	Die Fläche Am Markt wird weiterhin für Märkte als auch für Veranstaltungen der Vereine nutzbar sein.	8.4	Ja

8.5	Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Benshausen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich fortgelten.	8.5	Ja
8.6	Bestehende vertragliche Regelungen zu Tanzhaus und Jugendclub bleiben erhalten.	8.6	Ja. Das gilt auch für andere Rechtsnachfolger anderer Vertragspartner.
8.7	Regelungen zur Straßenreinigung bleiben in der Form der zum Beitritt gültigen Regelung erhalten.	8.7	Die Straßenreinigung richtet sich nach der städtischen Straßenreinigungssatzung. Danach wird die Otto-Keiner-Straße, die Hauptstraße und die Meiningener Straße maschinell durch den Eigenbetrieb gereinigt und entsprechend veranlagt. In den anderen Straßen wird die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen.
8.8	Sollten Einrichtungen der Stadt durch einen Trägerverein betrieben werden, wird dieser unabhängig von der Vereinsförderung durch die Kommune gemäß den in 6.2.1 beschriebenen Anforderungen abgesichert.	8.8	Bestehende Verträge werden fortgeführt.